CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/27

Allgemeine Verteilung

4. Juni 2018

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)

Punkt 3 e) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften**

 **Verweis auf die Einhaltung der ISO/IEC 17020:2012 (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62)**

 **Eingereicht vom Russian Maritime Register of Shipping [[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

|  |  |
| --- | --- |
| *Verbundene Dokumente:* | ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Abs. 45ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66, Abs. 30 |

1. Der Sicherheitsausschuss stellte in seiner dreißigsten Sitzung fest, dass einige empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften die gewünschten Informationen zur Einhaltung der Norm ISO/IEC 17020:2012 noch nicht vorgelegt hatten, und bat unter anderem das Russian Maritime Register of Shipping, diese Informationen vorzulegen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Abs. 45).

2. Das Russian Maritime Register of Shipping legt eine Kopie der aktuellen Konformitätsbescheinigung der akkreditierten Zertifizierungsstelle DEKRA nach ISO 9001:2008 vor. Die Bescheinigung ist bis zum 6. September 2018 gültig (siehe informelles Dokument INF.2).

3. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird darauf hingewiesen, dass diese Bescheinigung ohne Unterschied für alle See- und Binnenschiffe gilt. Beim Russian Maritime Register of Shipping gibt es keine Geschäftsbereiche, die sich auf See- oder Binnenschifffahrtstätigkeiten beschränken (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Abs. 35).

4. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird ferner gebeten, zur Kenntnis zu nehmen, dass gemäß der Verordnung des Verkehrsministeriums der Russischen Föderation Nr. 54 vom 11.03.2016 „Zur Verbesserung der Anordnung über die Anerkennung der Klassifikationsgesellschaften, einschließlich der im Ausland ansässigen Gesellschaften, für die Klassifizierung und Überprüfung von Schiffen“, Absatz 6, Zertifikate für Qualitätsmanagementsysteme fakultativ sind, sodass in diesem Fall die Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch die Russische Föderation nicht erforderlich ist (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Abs. 35).

5. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird ferner darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung der Einhaltung der Norm ISO 9001:2015 im Rahmen der Anforderungen gemäß Unterabschnitt 1.15.3.8 der dem ADN beigefügten Verordnung in Arbeit ist und die Bescheinigung der Einhaltung der Norm ISO 9001:2015 voraussichtlich für die vierunddreißigste Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgelegt wird.

6. Die Konformitätserklärung, mit der bestätigt wird, dass das Russian Maritime Register of Shipping den Bestimmungen der International Association of Classification Societes für die Regelung der Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen (IACS QSCS) entspricht, ist beigefügt. Die IACS QSCS steht mit der ISO/IEC 17020:2012 im Einklang (siehe informelles Dokument INF.2).

7. Ein Vergleichsdatenblatt zu den Qualitätsmanagementsystemen des Russian Maritime Register of Shipping und der ISO/IEC 17020:2012 ist ebenfalls beigefügt (siehe informelles Dokument INF.2).

8. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass alle Prozesse des Russian Maritime Register of Shipping (Hauptsitz, Zweigstellen, Inspektionsstandorte und hauptamtliche Sachverständige) durch ein gemeinsames Qualitätsmanagementsystem für See- und Binnenschiffe abgedeckt sind.

9. Wir gehen davon aus, dass mit der Vorlage dieser Informationen ausreichende Nachweise für die Einhaltung der ISO/IEC 17020:2012 durch das Russian Maritime Register of Shipping im Rahmen seiner Binnenschifffahrtstätigkeiten erbracht worden sind.

**\*\*\***

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE-TRANS/WP.15/AC.2/2018/27 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)